

**Gesetz des Landes Baden-Württemberg  
zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer  
Vorschriften**

**Artikel 1  
Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Errichtung des Nationalparks  
Schwarzwald  
(Nationalparkgesetz - NLPG)**

Inhaltsübersicht

Präambel

**Abschnitt 1 Gebiet und Zweck**

- § 1 Erklärung zum Nationalpark
- § 2 Gebiet des Nationalparks
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Bildung und Information
- § 5 Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung

**Abschnitt 2 Planung und Entwicklung**

- § 6 Nationalparkplan
- § 7 Gebietsgliederung

**Abschnitt 3 Betretungs- und Erholungsrecht,  
Schutz und Pflege**

- § 8 Betretungs- und Erholungsrecht
- § 9 Allgemeine Schutzvorschriften
- § 10 Zulässige Handlungen
- § 11 Befreiungen
- § 12 Waldpflegerische Maßnahmen und Wildtiermanagement

**Abschnitt 4 Organisation**

- § 13 Nationalparkverwaltung
- § 14 Nationalparkrat und Schlichtungsstelle
- § 15 Nationalparkbeirat
- § 16 Naturschutzdienst im Nationalpark

**Abschnitt 5 Bußgeldbestimmung**

- § 17 Ordnungswidrigkeiten

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) | Übersichtskarte des Nationalparkgebiets   |
| Anlage 2 (zu § 2 Absatz 3) | Detailkarten des Nationalparkgebiets      |
| Anlage 3 (zu § 3 Absatz 1) | Auflistung FFH-Lebensraumtypen und -arten |

**Artikel 1**  
**Gesetz des Landes Baden-Württemberg**  
**zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald**  
**(Nationalparkgesetz - NLPG)**

**Präambel**

Im Bewusstsein der Verantwortung für den besonderen Schutz der für den nördlichen Schwarzwald charakteristischen von Bergmischwäldern geprägten hochwertigen Naturlandschaft im Interesse der Erhaltung der Schöpfung für die heutige und kommende Generationen errichtet das Land Baden-Württemberg mit diesem Gesetz einen Nationalpark, der die Kriterien für einen Nationalpark der Kategorie II der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) und der Organisation Europarc in spätestens 30 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erfüllen soll.

Die Ausweisung als Nationalpark gewährleistet eine im Sinne des Prozessschutzes vom Menschen weitgehend unbeeinflusste natürliche Entwicklung in Teilen des Gebiets, die über einen Zeitraum von 30 Jahren sukzessive auf 75 Prozent der Gesamtfläche des Nationalparks ausgedehnt werden sollen. Zugleich ermöglicht der Nationalpark der Bevölkerung ein unverfälschtes und unmittelbares Naturerleben in Einklang mit den Zielsetzungen des Naturschutzes im Gebiet.

Der Nationalpark berücksichtigt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und des nachhaltigen Tourismus. Er setzt in diesen Bereichen neue Impulse für die Region, die an allen maßgeblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Nationalpark gleichberechtigt mitwirkt.

Der Nationalpark sieht sich der Bildung und Forschung im Interesse der Förderung des Umweltbewusstseins besonders verpflichtet.

## Abschnitt 1

### Gebiet und Zweck

#### § 1

#### Erklärung zum Nationalpark

(1) Die in den Landkreisen Freudenstadt, Ortenaukreis, und Rastatt sowie im Stadtkreis Baden-Baden gelegenen Waldgebiete werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen gemäß § 27 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg und § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Nationalpark erklärt. Das Gebiet hat eine Größe von rund 10 170 ha. Das Gebiet des Nationalparks umfasst die Gemarkungen oder Teile der Gemarkungen folgender Städte und Gemeinden (Nationalparkgemeinden):

1. im Landkreis Freudenstadt die Gemeinde Baiersbronn,

2. im Ortenaukreis

- a) die Stadt Oppenau,
- b) die Gemeinde Ottenhöfen und
- c) die Gemeinde Seebach

3. im Landkreis Rastatt

- a) die Stadt Bühl und
- b) die Gemeinde Forbach

4. den Stadtkreis Baden-Baden

(2) Der Nationalpark trägt den Namen "Nationalpark Schwarzwald".

(3) Die in den Übersichtskarten nach § 2 Absatz 1 blau schraffierten Flächen des Nationalparks sind gemäß § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie.

(4) Die Vorschriften der Verordnung zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

## § 2 Gebiet des Nationalparks

(1) Der Nationalpark ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000, die als Anlage 1 Bestandteil dieses Gesetzes ist, mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt.

(2) Folgende Flächen, die innerhalb der in Absatz 1 beschriebenen Grenzen liegen, zählen nicht zum Nationalpark

1. Hotelbetriebe,
2. Gastronomiebetriebe mit und ohne Übernachtungsmöglichkeit,
3. Skilifte,
4. Sprungschanzen und
5. die Privatfläche Ries auf der Gemarkung der Gemeinde Seebach

Diese Bereiche sind in die in den Absätzen 1 und 3 genannten Karten eingetragen.

(3) Der Nationalpark ist in Karten im Maßstab 1:10 000, die beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium) niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird, mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Nationalparkverwaltung, bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, bei den Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg, den Landratsämtern in Freudenstadt, Offenburg und Rastatt sowie bei der Stadtverwaltung in Baden-Baden.

(4) In der Übersichtskarte nach Absatz 1 sind die FFH-Gebiete mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert. Die Vogelschutzgebiete sind mit einer durchgezogenen magenta Linie umgrenzt und magenta schraffiert nachrichtlich dargestellt.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Sprechzeiten allgemein zugänglich. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg veröffentlicht die Karten zusätzlich im Internet.

### § 3 Schutzzweck

(1) Der Nationalpark bezweckt vornehmlich,

1. das Wirken der natürlichen Umweltkräfte und die Dynamik der Lebensgemeinschaften weitgehend frei von Eingriffen durch den Menschen zu gewährleisten (Prozessschutz),
2. die natürlichen und naturnahen Ökosysteme zu schützen und den artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestand zu erhalten und zu entwickeln,
3. den für den Nordschwarzwald charakteristischen Bergmischwald sowie die Moore, Grinden, Kare und andere naturschutzfachlich hochwertige Flächen zu erhalten und zu fördern,
4. einen günstigen Erhaltungszustand der in Anlage 3 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in den Abgrenzungen gemäß § 1 Absatz 3 zu bewahren oder wiederherzustellen und
5. einen günstigen Erhaltungszustand der durch die Verordnung zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten geschützten Vogelarten zu bewahren und wiederherzustellen.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 und nach Maßgabe der Gebietsgliederung nach § 7 bezweckt der Nationalpark zudem,

1. die durch ihre bisherige Nutzungsgeschichte geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse einer natürlichen, vom Menschen weitgehend unbeeinflussten Entwicklung zuzuführen,
2. vom Wald umschlossene Lebensräume wie Felspartien und Wasserflächen sowie Quellen als feste Bestandteile der natürlichen Landschaft zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand dieser Lebensräume wiederherzustellen und vom Menschen ausgehende Störungen von ihnen weitgehend fernzuhalten,
3. die vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Dynamik der ökosystemaren Abläufe des Waldes wissenschaftlich zu beobachten und zu erforschen und
4. der Bevölkerung das Gebiet zu Bildungs- und Erholungszwecken zu erschließen.

(3) Außerdem dient der Nationalpark neben touristischen Zwecken der strukturellen Verbesserung in seinem Umfeld, soweit sie den in Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken nicht zuwiderläuft.

#### § 4 Bildung und Information

- (1) Ziel der Bildungsarbeit ist es insbesondere, sachgerecht über Ziele, Aufgaben und Inhalte des Nationalparks zu informieren und dadurch einen Beitrag zur Bildung für nachhaltige Entwicklung zu leisten.
- (2) Der Zweck des Nationalparks, der Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen, ökologische Zusammenhänge, Naturschutzziele und die Möglichkeiten für Naturerleben und Erholung in einem Waldnationalpark sollen der Allgemeinheit vermittelt werden.
- (3) Die Nationalparkverwaltung informiert über die Arbeiten im Nationalpark, einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben. Hierzu unterhält sie eigene Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit des Nationalparks.

Die Nationalparkverwaltung stimmt die Bildungsangebote des Nationalparks mit denen des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord ab. Sie arbeitet im Bereich der Informations- und Bildungsarbeit eng mit Hochschulen, Schulen, Schulämtern, Volkshochschulen und sonstigen Bildungsträgern zusammen.

## § 5

### Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung

(1) Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 haben insbesondere zum Ziel,

1. den Aufbau und die Entwicklung der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften zu erkunden und zu dokumentieren,
2. Erkenntnisse für die Forstwissenschaft und die forstliche Praxis zu liefern,
3. Erkenntnisse über menschliche Einwirkungen auf Lebensräume und Ökosysteme sowie über ökosystemare Veränderungen für den Naturschutz zu liefern,
4. Erkenntnisse über das Wirkungsgefüge zwischen dem Nationalpark und seinem Umfeld zu liefern und
5. die Nationalparkverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Wissenschaftliche Beobachtungen, Untersuchungen und sonstige Forschungsvorhaben im Nationalpark werden von der Nationalparkverwaltung koordiniert, die eigene Forschung betreibt und mit anderen Einrichtungen, insbesondere der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zusammenarbeitet.

Forschungsvorhaben Dritter sind der Nationalparkverwaltung rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen und mit dieser abzustimmen. Sie kann das Forschungsvorhaben untersagen, wenn eine dadurch zu erwartende Beeinträchtigung des Schutzzwecks gemäß § 3 Absätze 1 und 2 außer Verhältnis zu dem Forschungserfolg stehen würde oder öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Die Ergebnisse der im Nationalpark durchgeführten Forschungsvorhaben Dritter sind der Nationalparkverwaltung zu überlassen.

## Abschnitt 2

### Planung und Entwicklung

#### § 6 Nationalparkplan

(1) Für das Gebiet des Nationalparks ist ein Nationalparkplan auszuarbeiten, der neben dem Leitbild des Nationalparks die örtlichen Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung des Nationalparks darstellt; er beinhaltet insbesondere die Maßnahmen, die zur Erfüllung des in § 3 bestimmten Schutzzwecks des Nationalparks notwendig sind. Der Nationalparkplan ersetzt im Nationalpark den periodischen Betriebsplan nach § 50 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes. Der Nationalparkplan ist spätestens fünf Jahre nach Errichtung des Nationalparks zu erstellen und bei Bedarf, in der Regel alle zehn Jahre, fortzuschreiben.

(2) Die Nationalparkverwaltung erarbeitet den Nationalparkplan in enger Abstimmung mit dem Nationalparkrat und dem Ministerium und unter Beteiligung des Nationalparkbeirats. Sie kann weitere Vertreter der Region hinzuziehen. Der Bürgerschaft der Nationalparkgemeinden ist frühzeitig Gelegenheit zu geben, sich über die Ziele und Inhalte des Nationalparkplans zu informieren und Bedenken sowie Anregungen einzubringen.

(3) Die Nationalparkverwaltung veröffentlicht den Nationalparkplan im Internet. Er kann während der regulären Dienststunden von jedermann in den Räumen der Nationalparkverwaltung eingesehen werden.

(4) Die Nationalparkverwaltung legt auf der Grundlage des Nationalparkplans jährlich die Maßnahmen im einzelnen fest, die zur Entwicklung des Nationalparks durchgeführt werden sollen und informiert den Nationalparkrat und den Nationalparkbeirat hierüber.

§ 7  
Gebietsgliederung

(1) Das Gebiet des Nationalparks wird in folgende Zonen gegliedert:

1. Kernzonen, in denen das Wirken der natürlichen Umweltkräfte und die Dynamik der Lebensgemeinschaften weitgehend frei von Eingriffen durch den Menschen gewährleistet wird,
2. Entwicklungszonen, die innerhalb von 30 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes insbesondere durch Maßnahmen der gesteuerten Waldentwicklung in einen Zustand versetzt werden sollen, der ihre Zuweisung zu den Kernzonen ermöglicht und
3. Managementzonen, die dauerhaft für Eingriffe durch den Menschen zum Zweck des Biotop- und Artenschutzes und der kontinuierlichen Waldentwicklung zugänglich sind. Die Managementzonen umfassen einen mindestens 500 m breiten Pufferstreifen zu dem an den Nationalpark angrenzenden Kommunal- und Privatwald, in dem die Nationalparkverwaltung die zum Schutz dieser Wälder erforderlichen und wirksamen Maßnahmen, insbesondere zur Vermeidung der Ausbreitung von Borkenkäferschäden auf die genannten Flächen trifft.

(2) Der Nationalparkrat beschließt die Gebietsgliederung aufgrund eines Vorschlags der Nationalparkverwaltung, den diese in engem Zusammenwirken mit dem Nationalparkrat erarbeitet. Die Nationalparkverwaltung veröffentlicht Karten, auf denen die jeweiligen Zonen durch farbliche Hervorhebung kenntlich gemacht sind, im Internet. Die Gliederung erfolgt erstmals innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie ist danach bei Bedarf, spätestens jedoch im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibung des Nationalparkplans nach § 6 fortzuschreiben.

(3) Bis zum Ablauf von 30 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind 75 v.H. des Nationalparkgebiets in angemessenen Schritten zu Kernzonen zu entwickeln.

### Abschnitt 3

#### Betretungs- und Erholungsrecht, Schutz, Pflege

##### § 8

#### Betretungs- und Erholungsrecht

(1) Das Betreten des Nationalparks zum Zweck der Erholung und Bildung ist jedermann gestattet, soweit dadurch die Schutzzwecke des Nationalparks nicht beeinträchtigt werden. In den Kernzonen ist das Betreten des Nationalparks abweichend von Satz 1 nur auf ausgewiesenen Wegen und Flächen gestattet. Die Schutzvorschriften des § 9 bleiben unberührt.

(2) Bei der Ausübung des Rechts auf Erholung ist jedermann verpflichtet, pfleglich mit Natur und Landschaft umzugehen und Rücksicht insbesondere auf die wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie die Belange anderer Erholungssuchender zu nehmen.

(3) Im Nationalpark sind organisierte Führungen und Wanderveranstaltungen nur zulässig, wenn sie

1. unter Leitung oder mit Genehmigung der Nationalparkverwaltung oder

2. durch die für den Tourismus zuständigen Stellen der Nationalparkgemeinden und der in § 1 Absatz 1 Satz 3 genannten Landkreise mit von der Nationalparkverwaltung zertifizierten Führern

durchgeführt werden. Veranstaltungen nach Satz 1 Nummer 2 sind der Nationalparkverwaltung vor ihrer Durchführung anzuzeigen.

(4) Das Sammeln von Pilzen, Früchten und Brennholz ist im Nationalpark dort gestattet, wo dies durch den Nationalparkplan ausdrücklich zugelassen ist. § 9 Absatz 2 Nummer 6 und 12 ist insoweit nicht anzuwenden.

(5) Die Nationalparkverwaltung kann durch Anordnung das Betreten von Teilen des Nationalparks aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, aus Gründen des Natur- oder Artenschutzes, zur Durchführung landschaftspflegerischer oder waldpflegerischer Maßnahmen und zur Regelung des Erholungsverkehrs, beschränken oder untersagen.

(6) Vorschriften über den Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern und an öffentlichen Straßen bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Regelungen nicht entgegenstehen. Das Einvernehmen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur ist bei öffentlichen Straßen betreffenden Regelungen erforderlich.

## § 9 Allgemeine Schutzvorschriften

(1) Unzulässig sind alle Handlungen, die

1. zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Nationalparks, seiner Landschaft oder von deren Bestandteilen oder

2. zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung der in Ziffer 1 genannten Güter

führen können.

(2) Insbesondere ist es nicht gestattet, im Nationalpark

1. bauliche Anlagen und Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung sowie Lichtwerbung zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedürfen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erteilt worden sind,

2. Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. die Seeufer, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer oder Quellen, den Grundwasserstand sowie den Wasserzulauf und den Wasserablauf zu verändern oder über den wasserrechtlichen Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen,
4. außerhalb der von der Nationalparkverwaltung hierfür freigegebenen Bereiche zu angeln oder zu fischen,
5. die Lebensräume von Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere und Pflanzen (Biotope) zu beeinträchtigen oder zu verändern,
6. Pflanzen oder Pflanzenteile zu beschädigen oder zu entfernen,
7. Tiere auszusetzen oder Pflanzen einzubringen,
8. wildlebende Tiere zu füttern,
9. im Nationalpark und in einem Abstand von 1 500 Meter um den Nationalpark gentechnisch veränderte Organismen freizusetzen oder diese land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich zu nutzen,
10. Wege und Straßen sowie Skiabfahrten neu anzulegen oder zu erweitern,
11. die Gewässer mit Booten, Fahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen,
12. innerhalb der Kernzonen die ausgewiesenen Wege und Flächen zu verlassen,
13. außerhalb der hierfür besonders eingerichteten Plätze zu nächtigen, zu zelten oder Feuer zu machen,

14. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie beschilderten Park- und Rastplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art im Sinne des § 1 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes oder mit sonstigen elektrisch angetriebenen Fahrzeugen oder Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

15. abweichend von § 51 Absatz 3 Satz 1 und § 52 des Naturschutzgesetzes außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder hierfür ausdrücklich zugelassenen Straßen und Wege mit Fahrrädern zu fahren, zu reiten oder mit Pferde- oder Hundegespannen zu fahren,

16. Bild- und Schrifftafeln sowie Wegemarkierungen ohne Genehmigung der Nationalparkverwaltung anzubringen,

17. zu lärmern, Wasserfahrzeuge oder Modellschiffe einzusetzen oder Luftfahrzeuge starten oder landen zu lassen,

18. das Gelände, einschließlich der Gewässer zu verunreinigen,

19. Hunde frei laufen zu lassen und

20. ohne Genehmigung der Nationalparkverwaltung gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 10 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Schutzbestimmungen nach § 9 sind:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte sowie im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung die dazu unabdingbar notwendigen Übungen.

## 2. Maßnahmen

a) der Nationalparkverwaltung oder der von ihr beauftragten Personen oder

b) mit Genehmigung der Nationalparkverwaltung,

die ausschließlich dem Zweck der §§ 3 bis 5 und 12 dienen,

3. das Befahren gesperrter Straßen und Wege mit Krankenfahrstühlen,

4. der Rückbau vorhandener baulicher Anlagen,

5. die Bewirtschaftung und Nutzung bestehender Hütten in bisherigem Umfang, soweit die Belastung insbesondere durch Abwasser oder sonstige Emissionen den Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt,

6. Maßnahmen der Polizei, der Zollbehörden, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse,

7. Einsatz von Jagdhunden bei der Ausübung der Wildbestandsregulierung im Vollzug des § 12 und

8. Maßnahmen zur Abwehr von durch Hochwasser bedingten Gefahren, zur Erreichung der durch das Wasserhaushaltsgesetz in §§ 27 bis 31 für Gewässer vorgesehenen Bewirtschaftungsziele sowie zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer und von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf dem Gebiet des Nationalparks vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Telekommunikationsdienstleistungen sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung, insbesondere der Abwasserbeseitigung dienen; hierbei sind die Schutzzwecke des Nationalparks angemessen zu berücksichtigen.

9. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Erhaltung, sowie zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Verkehrssicherheit an zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden öffentlichen Straßen einschließlich deren Nebenanlagen, öffentlichen Radwegen und sonstigen öffentlichen Wegen; hierbei sind die Schutzzwecke des Nationalparks angemessen zu berücksichtigen.

(2) Weiter bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aufgrund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen und Nutzungen, insbesondere die Gewässernutzung, unberührt.

## § 11 Befreiungen

(1) Für Befreiungen von Verboten und Geboten dieses Gesetzes gilt § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Nationalparkverwaltung.

## § 12 Waldpflegerische Maßnahmen und Wildtiermanagement

(1) Die Waldentwicklungs- und Waldpflegemaßnahmen richten sich ausschließlich nach dem Schutzzweck des Nationalparks. Soweit erforderlich, ist auf geeigneten Standorten außerhalb der Kernzone die Entwicklung naturferner Wälder zu naturnahen Wäldern durch geeignete Waldbaumaßnahmen, auch durch Pflanzmaßnahmen, zu unterstützen. Einzelmaßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 werden im Nationalparkplan festgelegt.

(2) Die Nationalparkverwaltung reguliert den Bestand jagdbarer Wildtiere unter Beachtung des Schutzzwecks des Nationalparks und der Vorgaben des Nationalparkplans. Hierbei berücksichtigt sie die aktuellen Ergebnisse wildbiologischer Untersuchungen. In den Kernzonen sind Wildruhezonen vorzusehen.

## Abschnitt 4

### Organisation

#### § 13

#### Nationalparkverwaltung

(1) Die Nationalparkverwaltung ist als höhere Sonderbehörde dem für Naturschutz zuständigen Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zugeordnet. Sie vollzieht dieses Gesetz und nimmt auf dem Gebiet des Nationalparks die Aufgaben und Befugnisse

1. der unteren und höheren Naturschutzbehörde,
2. der unteren und höheren Forstbehörde und
3. der unteren und oberen Jagdbehörde

wahr. Die Vorschriften des § 39 des Landesjagdgesetzes über staatseigene Jagden bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass die von der Nationalparkverwaltung aufzustellenden Abschusspläne abweichend von § 39 Absatz 1 Satz 2 des Landesjagdgesetzes von der obersten Jagdbehörde bestätigt oder festgesetzt werden.

(2) Die Nationalparkverwaltung hat im Rahmen des Schutzzwecks des Nationalparks und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Nationalparkplans insbesondere

1. den Nationalpark sowie seine Einrichtungen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten.
2. den Nationalparkplan nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 zu erarbeiten,
3. alle Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere zum Schutz und zur Pflege der Pflanzen- und Tierwelt durchzuführen und zu fördern,
4. Maßnahmen nach § 12 durchzuführen,

5. Bildungsaufgaben des Nationalparks (§ 4) einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit wahrzunehmen,

6. wissenschaftlich zu forschen sowie an wissenschaftlichen Forschungsvorhaben Dritter nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 mitzuwirken,

7. den Besucher- und Erholungsverkehr unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen zu regeln und

8. in Kooperation mit der Raumschaft und den Tourismusvereinigungen die Tourismuskonzeptionen der Raumschaft mit den Belangen des Nationalparks abzustimmen.

(3) Die Nationalparkverwaltung informiert den Nationalparkrat und den Nationalparkbeirat regelmäßig über ihre Tätigkeit, insbesondere im Zusammenhang mit für den Nationalpark bedeutsamen Vorhaben nach Absatz 2.

(4) Die Zuständigkeiten anderer Behörden und Stellen auf dem Gebiet des Nationalparks bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft. Unabhängig davon ist die Nationalparkverwaltung zu allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Nationalparks betreffen können, anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Die Nationalparkverwaltung unterstützt ihrerseits die zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(5) Die Nationalparkverwaltung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Träger öffentlicher Belange bei Planungen und Maßnahmen, die sich auf den Nationalpark auswirken können, zu beteiligen.

(6) Außerhalb des Nationalparks bleibt die Zuständigkeit des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord e.V. unberührt. Die Planungen und Maßnahmen der Nationalparkverwaltung und des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord e.V. sind, soweit sie den jeweils anderen Aufgabenbereich berühren, gegenseitig abzustimmen.

§ 14  
Nationalparkrat und Schlichtungsstelle

(1) Es wird ein Nationalparkrat gebildet, in dem die Gemeinden, Stadt- und Landkreise, die flächenmäßigen Anteil am Nationalpark haben (Raumschaft), sowie das Land Baden-Württemberg mit gleicher Stimmenzahl vertreten sind.

(2) Die Raumschaft wird im Nationalparkrat vertreten durch

1. je eine oder einen von den in § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Nationalparkgemeinden benannte Vertreterin oder Vertreter,

2. je eine oder einen von den in § 1 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Stadt- und Landkreisen benannte Vertreterin oder Vertreter und

3. eine oder einen vom Vorstand des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord benannte Vertreterin oder Vertreter, die oder der dem Vorstand des Naturparks angehören muss.

Für jedes Mitglied wird durch die jeweilige Körperschaft eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

(3) Im Nationalparkrat wird das Land vertreten durch Bedienstete des Ministeriums und der Nationalparkverwaltung. Die Zahl der Vertretungen des Landes entspricht derjenigen der Raumschaft nach Absatz 2.

(4) Die Vertretungen nach den Absätzen 2 und 3 können sich jeweils untereinander mit der Wahrnehmung ihres Stimmrechts bevollmächtigen. Dies ist dem oder der Vorsitzenden des Nationalparkrats mindestens eine Woche vor jeder Sitzung schriftlich anzuzeigen.

(5) An den Sitzungen des Nationalparkrats nehmen darüber hinaus vier Vertreterinnen oder Vertreter des Nationalparkbeirats mit beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Nationalparkrats beträgt fünf Jahre. Die erneute Benennung ist zulässig.

(7) Den Vorsitz führt eine oder ein von den Vertretungen der Raumschaft nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 aus ihrer Mitte gewählte Person. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden wird durch ein Mitglied der Nationalparkverwaltung wahrgenommen.

(8) Der Nationalparkrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Nationalparks von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere

1. den Beschluss über den Nationalparkplan gemäß § 6 und seine Fortschreibungen,
2. die Lenkung des Besucher- und Erholungsverkehrs,
3. die Erarbeitung eines Verkehrskonzepts für den Nationalpark und
4. Maßnahmen bei großflächigen Schadereignissen

Die Zuständigkeit des Nationalparkrats erstreckt sich nicht auf die Aufgaben der Nationalparkverwaltung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 sowie auf Gegenstände, die der Personalhoheit des Landes oder dem Haushaltsrecht des Landtags unterfallen.

(9) Der oder die Vorsitzende beruft den Nationalparkrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Der Nationalparkrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Nationalparkverwaltung oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.

(10) Der Nationalparkrat fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(11) Bei Stimmgleichheit obliegt die Entscheidung einer bei der Nationalparkverwaltung eingerichteten Schlichtungsstelle, der

1. zwei von den Mitgliedern nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 aus ihrer Mitte gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,
2. zwei Bedienstete der Nationalparkverwaltung und
3. eine oder ein vom Nationalparkrat mit der Mehrheit seiner Stimmen für die Dauer von fünf Jahren gewählte Mediatorin oder Mediator

angehören. Im Fall der Stimmgleichheit stellt der oder die Vorsitzende des Nationalparkrats fest, dass die Schlichtungsstelle anzurufen ist. Er oder sie teilt dem Mediator oder der Mediatorin unverzüglich die von der Schlichtungsstelle zu verhandelnden Gegenstände unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mit. Der Mediator oder die Mediatorin beruft die Schlichtungsstelle spätestens zwei Wochen nach der Sitzung des Nationalparkrats schriftlich oder elektronisch ein. Ihm oder ihr obliegt die Leitung der Schlichtungsverhandlung, jedoch ohne eigenes Stimmrecht. Die Schlichtungsstelle entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen.

(12) Trifft die Schlichtungsstelle keine mehrheitliche Entscheidung, legt die Nationalparkverwaltung die Sache dem Ministerium zur abschließenden Entscheidung vor.

(13) Der Nationalparkrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Ministerium bedarf.

(14) Die Mitglieder des Nationalparkrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Reisekostenerstattung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes und der hierzu ergangenen Vorschriften. Eine Vergütung für die Sitzungstätigkeit wird nicht gewährt.

## § 15 Nationalparkbeirat

(1) Zur fachlichen Beratung des Nationalparkrats und der Nationalparkverwaltung in Fragen des Nationalparks wird ein Beirat gebildet.

(2) Dem Beirat gehören an je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg,
2. des Bundesamts für Naturschutz,
3. des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e.V.,
4. des Bundes für Umwelt und Naturschutz Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
5. des Naturschutzbunds Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
6. des Freundeskreises Nationalpark Schwarzwald e.V.,
7. des Landesverbands Baden-Württemberg des Deutschen Alpenvereins e.V.,
8. des Schwarzwaldvereins e.V.,
9. des Tourismus-Verbands Baden-Württemberg e.V.,
10. der Schwarzwald-Tourismus GmbH,
11. des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbands Baden-Württemberg e.V.,
12. des Landesfischereiverbands Baden-Württemberg e.V.,
13. der Forstkammer Baden-Württemberg,
14. der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
15. des Landesjagdverbands Baden-Württemberg e.V.,

16. eines Regionalverbands, die oder der von den Regionalverbänden Nordschwarzwald, Mittlerer Oberrhein und Südlicher Oberrhein gemeinsam benannt wird,
17. des Verbands der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg e.V.,
18. der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald,
19. des Baden-Württembergischen Handwerkstags,
20. des Verbands der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V.,
21. der Arbeitsgemeinschaft der Badisch-Württembergischen Bauernverbände,
22. der Arbeitsgemeinschaft der Landfrauenverbände Baden-Württembergs e.V.,
23. die oder der vom Katholischen Büro Stuttgart und dem Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg gemeinsam benannt wird,
24. der Bergwacht Schwarzwald e.V.,
25. des Landessportverbands Baden-Württemberg e.V.,
26. der ökologischen Wissenschaften an baden-württembergischen Hochschulen.
27. der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und
28. der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

Die Leitung der Nationalparkverwaltung nimmt an den Sitzungen des Nationalparkbeirats teil. Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertretungen werden mit Ausnahme des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 26 und dessen Stellvertretung, die vom Ministerium benannt werden, von den jeweiligen Körperschaften, Behörden und Organisationen vorgeschlagen und sollen möglichst aus der Raumschaft des Nordschwarzwalds kommen.

Der für Naturschutz und Waldwirtschaft zuständige Minister ernennt die Mitglieder des Beirats und ihre jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Im Nationalparkbeirat sollen Männer und Frauen in gleicher Zahl vertreten sein.

(3) Der Nationalparkbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und dessen oder deren Stellvertretung in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereint. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Nationalparkbeirat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen aus seiner Mitte vier Vertreterinnen oder Vertreter und deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Nationalparkrat. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Nationalparkbeirat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Der Nationalparkbeirat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Nationalparkrat, die Leitung der Nationalparkverwaltung oder ein Viertel der Mitglieder des Nationalparkbeirats unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.

(6) Der Nationalparkbeirat beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen fachliche Stellungnahmen zu Vorhaben, die den Nationalpark betreffen, gegenüber dem Nationalparkrat und der Nationalparkverwaltung. Er kann bestimmte Maßnahmen im Rahmen des Schutzzwecks anregen und hierzu eine Befassung des Nationalparkrats verlangen (Initiativrecht). Macht der Nationalparkbeirat von seinem Initiativrecht Gebrauch, hat der oder die Vorsitzende des Nationalparkrats die entsprechenden Stellungnahmen und Anregungen des Nationalparkbeirats auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Nationalparkrats zu setzen.

(7) Die Entschädigung und der Reisekostenersatz für die Mitglieder des Nationalparkbeirats richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 16  
Naturschutzdienst im Nationalpark

(1) Die Nationalparkverwaltung bestellt hauptamtliche Kräfte für den Außendienst im Nationalpark (hauptamtlicher Naturschutzdienst). Der hauptamtliche Naturschutzdienst hat im Nationalpark die Aufgabe,

1. Besucherinnen und Besucher des Nationalparks über die Besonderheiten des Nationalparks und die Vorschriften zu dessen Schutz zu informieren,
2. Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz des Nationalparks dienen, insbesondere die Vorschriften des § 9, zu verhüten sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken und
3. die Nationalparkverwaltung über nachteilige Veränderungen in Natur und Landschaft des Nationalparks zu unterrichten und bei deren Beseitigung mitzuwirken.

(2) Zusätzlich nimmt der hauptamtliche Naturschutzdienst im Nationalpark die Aufgaben und Befugnisse

1. der Forstschutzbeauftragten nach § 79 Absatz 1 Nummer 2 des Landeswaldgesetzes und
2. der Jagdschutzberechtigten nach § 25 des Bundesjagdgesetzes und § 29 des Landesjagdgesetzes

wahr.

(3) Die Mitglieder des hauptamtlichen Naturschutzdienstes haben auf dem Gebiet des Nationalparks neben den in Absatz 2 genannten Befugnissen das Recht,

1. Personen, die einer Rechtsverletzung verdächtig sind, zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten.

2. eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten, soweit dies aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist,
3. unberechtigt der Natur entnommenes Gut sowie Gegenstände sicherzustellen, die bei Zuwiderhandlungen verwendet wurden oder verwendet werden sollten,
4. Verwarnungen nach §§ 56 und 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu erteilen und
5. die vorläufige Einstellung rechtswidriger Handlungen zu verfügen; die Einstellung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche von der Nationalparkverwaltung bestätigt wird.

Die Mitglieder des hauptamtlichen Naturschutzdienstes müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Tragen einer Dienstkleidung erlassen.

(4) Die Nationalparkverwaltung kann zusätzlich geeignete Personen ehrenamtlich für den Naturschutzdienst im Nationalpark bestellen (ehrenamtlicher Naturschutzdienst).

(5) Die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes unterstehen der Aufsicht der Nationalparkverwaltung. Ihnen können Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 übertragen werden. Sie sind verpflichtet, der Nationalparkverwaltung die Verletzung von Vorschriften im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 zu melden. Die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Ausweis über ihre Bestellung mit sich führen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes sind berechtigt, Personen, die einer Rechtsverletzung verdächtig sind, zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten. Weitere hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.

(7) Das Ministerium kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Begründung, Ausgestaltung und Umfang des Dienstverhältnisses, die Anforderungen an die Eignung sowie die Aus- und Fortbildung regeln und Vorschriften über den Dienstaussweis und die Dienstabzeichen erlassen.

## Abschnitt 5

### Bußgeldbestimmung

#### § 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Schutzvorschrift des § 9 Absatz 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind oder die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnen oder erlangt worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für auf dem Gebiet des Nationalparks begangene Ordnungswidrigkeiten die Nationalparkverwaltung.

**Artikel 2  
Änderung  
des Gesetzes zur Ausführung  
der Verwaltungsgerichtsordnung**

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 545) wird wie folgt geändert:

In § 15 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Absatz 1 gilt entsprechend in Angelegenheiten, in denen die Nationalparkverwaltung nach dem Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald den Verwaltungsakt erlassen oder diesen abgelehnt hat."

**Artikel 3  
Änderung  
des Landesverwaltungsgesetzes**

Das Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313) wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Höhere Sonderbehörden sind die Körperschaftsforstdirektionen, die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und die Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald."

**Artikel 4  
Änderung  
des Naturschutzgesetzes**

Das Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) wird wie folgt geändert:

In § 60 Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Abweichend von Satz 1 nimmt auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald die Nationalparkverwaltung die Aufgaben und Befugnisse der unteren und höheren Naturschutzbehörde wahr."

**Artikel 5  
Änderung  
des Landeswaldgesetzes**

Das Landeswaldgesetz vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645) wird wie folgt geändert:

1. In § 50 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"Auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald tritt der Nationalparkplan an die Stelle der periodischen Betriebsplanung."

2. In § 62 Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"abweichend hiervon ist auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald die Nationalparkverwaltung höhere Forstbehörde,"

3. In § 62 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"abweichend hiervon ist auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald die Nationalparkverwaltung untere Forstbehörde."

4. § 63 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Für den Bereich jeder höheren Forstbehörde mit Ausnahme der Nationalparkverwaltung des Nationalparks Schwarzwald wird eine Körperschaftsforstdirektion gebildet."

5. § 64 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Für den Körperschaftswald mit Ausnahme des Gebiets des Nationalparks Schwarzwald nimmt die Körperschaftsforstdirektion die Aufgaben der höheren Forstbehörde nach diesem Gesetz wahr."

## **Artikel 6**

### **Übernahme von Beschäftigten der Forst-, Jagd- und Naturschutzverwaltung**

#### § 1 Beamtinnen und Beamte

(1) Beamtinnen und Beamte des Landes der unteren und höheren Forst-, Jagd- und Naturschutzbehörde, deren Aufgaben im Wege der Einrichtung des Nationalparks Schwarzwald nach diesem Gesetz an die Nationalparkverwaltung übertragen werden, werden aus dienstlichen Gründen an die Nationalparkverwaltung versetzt. Die Übernahme erfolgt statusgleich.

(2) Das Land übernimmt die kommunalen Beamtinnen und Beamte der in Absatz 1 genannten Behörden, deren Aufgaben im Wege der Einrichtung des Nationalparks Schwarzwald nach diesem Gesetz an die Nationalparkverwaltung übertragen werden, in dem Umfang der Aufgabenübertragung. Die Übernahme erfolgt statusgleich.

(3) Werden bei den nach Absatz 1 betroffenen Behörden Beamtinnen und Beamte geführt, deren Aufgabengebiet nicht von der Übertragung der Verwaltungsaufgabe erfasst ist, verbleiben diese bei den Landkreisen. Dies gilt auch dann, wenn die Aufgaben nur anteilig oder im Verhältnis an die Nationalparkverwaltung übertragen werden. In diesem Fall regelt das Ministerium im Einvernehmen mit den betroffenen Landkreisen die verhältnismäßige oder anteilige Übernahme der kommunalen Beamtinnen und Beamten innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten. Handelt es sich bei den Aufgaben nach Satz 2 um Aufgaben, die von Landesbeamtinnen und Landesbeamten ausgeübt werden, regelt das Ministerium die verhältnismäßige oder anteilige Übernahme der Beamtinnen und Beamten im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

(4) Soweit durch die Übernahme andere Fachbereiche betroffen sind, stimmt sich das Ministerium mit den anderen Fachministerien einvernehmlich ab.

## § 2

### Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Tarifbeschäftigte des Landes, die dauerhaft bei der unteren oder höheren Forst-, Jagd- und Naturschutzbehörde beschäftigt sind, deren Aufgaben im Wege der Einrichtung des Nationalparks Schwarzwald nach diesem Gesetz an die Nationalparkverwaltung übertragen werden, werden aus dienstlichen Gründen an die Nationalparkverwaltung versetzt. Der bestehende Arbeitsvertrag wird fortgesetzt.

(2) Kommunale Tarifbeschäftigte, die dauerhaft bei der unteren oder höheren Forst-, Jagd- oder Naturschutzbehörde beschäftigt sind, deren Aufgaben im Wege der Einrichtung des Nationalparks Schwarzwald nach diesem Gesetz an die Nationalparkverwaltung übertragen werden, werden durch das Land übernommen. Werden die Aufgaben nur anteilig oder im Verhältnis an die Nationalparkverwaltung übertragen, richtet sich die Übernahme nach dem übertragenen Anteil.

Die Übernahme erfolgt durch die Unterbreitung eines den folgenden Absätzen entsprechenden Vertragsangebots durch die Nationalparkverwaltung bzw. durch die Annahme eines entsprechenden arbeitnehmerseitigen Angebots. Bei Tarifbeschäftigten des vergleichbar höheren Dienstes erfolgt dieses Angebot bzw. die Annahme des arbeitnehmerseitigen Angebots durch das Ministerium.

(3) Für die nach Absatz 2 übernommenen kommunalen Tarifbeschäftigten gelten für die weitere Zugehörigkeit zur Nationalparkverwaltung im ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis die für das Land jeweils geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen mit ergänzenden besitzstandswahrenden Regelungen. Auf diesem Wege soll eine durch den Wechsel zum Land ggf. eintretende Schlechterstellung dieser Tarifbeschäftigten vermieden werden. Dies bedeutet insbesondere:

1. Die Übernahme erfolgt mindestens in der Entgeltgruppe, in der die/der Tarifbeschäftigte vor seiner Übernahme eingruppiert war und in dem Umfang der bis zur Übernahme nach dem Arbeitsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Dies gilt auch dann, wenn der Beschäftigte in die Entgeltgruppe E 2 Ü oder E 15 Ü eingruppiert ist. Die Erhöhungen des Entgelts, die im Rahmen der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst ausgehandelt werden, bestimmen sich nach den für die Kommunalbeschäftigten relevanten Erhöhungen.
2. Beschäftigte, die bei der Übernahme ein Entgelt nach der Stufe 6 innerhalb der ihrer Tätigkeit entsprechenden Entgeltgruppe erhalten, wird dieses auch nach der Übernahme als außertarifliche Leistung gewährt. Ebenso wird den Beschäftigten diese außertarifliche Leistung gewährt, die im Zeitpunkt der Übernahme noch nicht die für die Stufe 6 erforderliche Stufenlaufzeit erreicht haben, die jedoch nach der Übernahme durch das Land die bisherige Tätigkeit bei der Nationalparkverwaltung ununterbrochen fortsetzen. Der Anspruch entsteht zu dem Zeitpunkt, in welchem die nach § 16 Absatz 3 Satz 1 TVöD (VKA) erforderliche Stufenlaufzeit erfüllt ist. Eine Verkürzung der Stufenlaufzeit ist hier ausgeschlossen.

3. Bei der Berechnung der Stufenlaufzeit, der Beschäftigungszeit und der Jubiläumsdienstzeit werden die Beschäftigten so behandelt, als ob die nach der Übernahme ununterbrochen fortgesetzte Tätigkeit von Anfang an bei der Nationalparkverwaltung erfolgt wäre. Sofern der beschäftigten Person ein Stufenaufstieg vorweggewährt wurde, gilt dies für die Dauer der ununterbrochen fortgesetzten Tätigkeit auch nach Übernahme.
4. Das Entgelt der Beschäftigten bemisst sich neben der nach der Ziffer 1 maßgeblichen Entgeltgruppe und der nach der Ziffer 2 maßgeblichen Stufe an den im Zeitpunkt der Übernahme gewährten Zulagen und Besitzständen, die aus der Überleitung der Beschäftigten in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 13.09.2005 (TVöD) resultieren. Soweit diese dynamisch ausgestaltet sind, gilt dies auch nach der Übernahme der kommunalen Beschäftigten. Satz 1 und 2 gelten auch für die regelmäßig wiederkehrenden Leistungen und Zulagen, welche die Beschäftigten im Zeitpunkt der Übernahme nach dem TVöD-Wald BaWü und dem TVÜ-Wald BaWü in seiner jeweils geltenden Fassung erhalten.
5. Erhält die oder der Beschäftigte im Zeitpunkt der Übernahme aufgrund der Art der zugewiesenen Tätigkeit ein regelmäßig wiederkehrendes zusätzliches Leistungsentgelt (Leistungszulage), wird diese bei fortgesetzter Tätigkeit nach der Übernahme weitergezahlt. Hingegen wird ein einmaliges Leistungsentgelt (Leistungs- oder Erfolgsszulage) nur dann ausgezahlt, wenn dieses vor der Übernahme vereinbart wurde und das mit dem Leistungsentgelt verbundene Ziel erreicht wurde. Das Leistungsentgelt kann für die Zukunft widerrufen werden.
6. Sofern für die Beschäftigten bereits eine betriebliche Altersversorgung in Form der Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) besteht, wird diese ab dem Zeitpunkt der Übernahme vom Land weitergeführt. Sofern für die Beschäftigten bisher eine betriebliche Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK KVBW) bestanden hat, wird diese ab dem Zeitpunkt der Übernahme durch eine betriebliche Altersversorgung des Landes in Form der Pflichtversicherung bei der VBL ersetzt.

7. Haben Beschäftigte mit kommunalen Arbeitgebern Vereinbarungen zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile abgeschlossen, werden diese Vereinbarungen ab dem Zeitpunkt der Übernahme in Anwendung des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) vom 25. Mai 2011 bzw. des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben (TV-EntgeltU-Wald/Forst B/L) vom 28. September 2011 und der Durchführungshinweise des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft hierzu in der jeweils geltenden Fassung vom Land fortgeführt, vorausgesetzt, die Entgeltumwandlung wurde in diesen Fällen bereits bisher bei der VBL durchgeführt.
8. Besteht im Zeitpunkt der Übernahme ein vertraglich geregelter Beihilfeanspruch, wird weiterhin Beihilfe gezahlt.
9. Der im Zeitpunkt der Übernahme bestehende Urlaubsanspruch wird übertragen. § 5 und § 6 des Bundesurlaubsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

(4) Für Beschäftigte, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen, finden die Vorschriften nach Absatz 1 für befristete Beschäftigte des Landes, die Vorschriften nach Absatz 2 und Absatz 3 für befristete kommunale Beschäftigte unter der Maßgabe Anwendung, dass der nur vorübergehende Bedarf an der Arbeitsleistung auch nach der Übertragung der Aufgaben auf die Nationalparkverwaltung fortbesteht.

(5) Die Vorschriften nach Absätze 2 bis 4 finden auf Beschäftigte entsprechende Anwendung, die bei der Stiftung "Naturschutzzentrum Ruhestein" beschäftigt sind und deren Aufgaben auf die Nationalparkverwaltung übergehen.

(6) Lehnen kommunale Beschäftigte, deren Aufgaben im Wege der Einrichtung des Nationalparks Schwarzwald an die Nationalparkverwaltung übertragen werden, das nach den vorgenannten Absätzen ausgerichtete Übernahmeangebot ab, werden die betroffenen Landkreise verpflichtet, von diesen Beschäftigten die Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung bei der Nationalparkverwaltung zu verlangen. Ausnahmen sind im Einzelfall mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung möglich.

Die Verpflichtung endet, wenn den Beschäftigten eine andere Tätigkeit bei dem kommunalen Arbeitgeber zugewiesen wird, die nicht von der Übertragung betroffen ist.

## **Artikel 7**

### **Personalverwaltung**

#### § 1

#### Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 36 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

"der Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald für die Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes bei der Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald die in § 2 genannten Rechte."

2. Die bisherigen Nummern 9 bis 18 werden Nummern 10 bis 19.
3. In § 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Worte "Nummern 7 bis 9, 12 und 16" ersetzt durch die Worte "Nummern 7 bis 10, 13 und 17".
4. In § 4 Satz 1 Nummer 19 wird die Angabe "Nummer 17" ersetzt durch die Angabe "Nummer 18".
5. In § 4 Satz 2 wird die Angabe "Nummer 9" ersetzt durch die Angabe "Nummer 10".

§ 2

Personalverwaltung für Tarifbeschäftigte

(1) Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Ministerium) ist personalverwaltende Stelle für die Tarifbeschäftigten der Nationalparkverwaltung.

(2) Das Ministerium überträgt die Personalverwaltung für die Tarifbeschäftigten mit Ausnahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im vergleichbar höheren Dienst an die Nationalparkverwaltung. Die Übertragung kann jederzeit durch das Ministerium widerrufen werden.

**Artikel 8**

**Änderung Finanzausgleichsgesetz**

*[Die Änderungen des § 11 Absatz 5 FAG erfolgen nach Abstimmung mit dem Landkreistag und dem MFW.]*

**Artikel 9**

**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg**

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg in der Fassung des Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 9. November 2010 ( GBl. S. 793), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 667) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1, Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe A 16 wird nach der Amtsbezeichnung "Direktor bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen als stellvertretender Vorstandsvorsitzender" die Amtsbezeichnung "Direktor der Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald" eingefügt.

## Artikel 10

### Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

(1) Bei einer durch den Vollzug dieses Gesetzes veranlassten Versetzung an einen anderen Dienstort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung

1. der Beamte

- a) das 61. Lebensjahr, im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) das 58. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) in der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent gemindert ist oder
- c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist;

2. der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder ein beim Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einer Anstalt untergebracht ist, die vom neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen Dienst- oder Wohnort;

3. der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt. Als eigene Wohnung gilt auch die Wohnung des Ehegatten oder Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, mit dem der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Der Versetzung des Beamten steht eine Übernahme nach § 26 des Landesbeamtengesetzes gleich.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugkostengesetz ausgeschlossen ist, weil die zu versetzende Person bereits am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet wohnt.

(3) Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzten Person schriftlich mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.

(4) Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis zur Versetzung oder Übernahme oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung abgesehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das 61., im Fall einer Schwerbehinderung in Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX das 58. Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag widerrufen werden.

(5) Für die Zeit, in der nach Absatz 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Versetzungs- oder Übernahmeverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dies ist bei einer Versetzung innerhalb des staatlichen Bereichs die Behörde, von der die Versetzung verfügt wird. Wenn die Versetzung mit einem Dienstherrnwechsel verbunden ist, ist der Antrag bei der neuen Beschäftigungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 beizufügen.

(6) Die versetzte Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

(7) Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist von Amts wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

(8) Bei Beschäftigten ist entsprechend zu verfahren, wobei einer Versetzung die Übernahme nach den Vorschriften des Artikels 6 gleichsteht.

### **Artikel 11**

#### **Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung**

Die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2012 (GBl. S. 518) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 wird folgende Nummer 2 eingefügt:  
" 2. die Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald"
  
2. die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden zu Nummern 3 bis 7.

### **Artikel 12**

#### **Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge**

Die Verordnung des Innenministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Justizministeriums, des Finanz- und Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Sozialministeriums und des Umweltministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge vom 18. Dezember 1980 (GBl. 1981 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

1. In Spalte 2 wird nach Nummer 7.2 folgende Nummer 7.3 angefügt:  
"7.3 Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald"
  
2. In Spalte 3 wird nach Nummer 7.2 folgende Nummer 7.3 angefügt:  
"7.3 der Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald"

### **Artikel 13**

#### **Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden**

Die Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 28. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

In I. Absatz 1 werden nach den Worten "den Landratsämtern als unteren Verwaltungsbehörden" die Worte " Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald" eingefügt.

### **Artikel 14**

#### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 11, 12 und 13 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

### **Artikel 15**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

Anlage 2  
(zu § 2 Absatz 3)

**Detailkarten des Nationalparkgebiets**

*[werden derzeit erstellt]*

Anlage 3  
(zu § 3 Absatz 1)

**Auflistung der FFH-Lebensraumtypen und -arten**

*[wird derzeit erstellt]*